

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit	3
1.1.1	Artikel 1 Name	3
1.1.2	Artikel 2 Sitz	3
1.1.3	Artikel 3 Sozialer Zweck und Steuerbefreiung	3
1.1.4	Artikel 4 Tätigkeit	3
II.	Mittel	3
1.1.5	Artikel 5 Zusammensetzung der Einnahmen	3
III.	Mitgliedschaft	4
1.1.6	Artikel 6 Aufnahme	4
1.1.7	Artikel 7 Austritt und Ausschluss	4
1.1.8	Artikel 8 Mitgliederbeitrag	4
1.1.9	Artikel 9 Haftung und Verbindlichkeiten des Vereins	4
IV.	Organisation und Organe des Vereins	4
1.1.10	Artikel 10 Organisation	4
1.1.11	Artikel 11 Organe	5
1.1.12	Artikel 12 Mitgliederversammlung	5
1.1.13	Artikel 13 Vorstand	6
1.1.14	Artikel 14 Revisionsstelle	7
1.1.15	Artikel 15 Aufgaben der Revisionsstelle	7
1.1.16	Artikel 16 Geschäftsjahr	7
V.	Auflösung	7
1.1.17	Artikel 17 Auflösung	7
1.2	VI. Genehmigung / Inkrafttreten	8
1.2.1	Artikel 18 Inkrafttreten	8

I. **Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit**

1.1.1 Artikel 1 **Name**

Unter dem Namen Impulsis besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.1.2 Artikel 2 **Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

1.1.3 Artikel 3 **Sozialer Zweck und Steuerbefreiung**

Zweck des Vereins ist die Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit erschwerenden Voraussetzungen in die Berufswelt.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen und strebt keinen Gewinn an.

1.1.4 Artikel 4 **Tätigkeit**

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- professionelle und arbeitsmarktorientierte Beratung und Begleitung in Form von Coaching, Arbeit, Ausbildung in Betrieben, Schulung sowie weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit;
- die Vernetzung aller involvierten Stellen und Institutionen und den Informationsaustausch zwischen ihnen;
- Kontakte und die Zusammenarbeit mit amtlichen und privaten Stellen, welche ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen oder finanzieren;
- öffentliches Engagement in den Medien, in der Politik, gegenüber Interessenvertreter:innen;
- Veranstaltungen zur Berufsintegration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

II. **Mittel**

1.1.5 Artikel 5 **Zusammensetzung der Einnahmen**

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erfüllung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- Beiträge und Entschädigungen der öffentlichen Hand über Leistungsaufträge;
- Spenden und Beiträge Dritter;
- selbst erwirtschaftete Mittel;

- die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder;
- Erträge aus ausserordentlichen Aktivitäten;
- die Aufnahme von Darlehen.

III. Mitgliedschaft

1.1.6 Artikel 6 Aufnahme

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

1.1.7 Artikel 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen und ebenfalls mit sofortiger Wirkung erfolgen.

1.1.8 Artikel 8 Mitgliederbeitrag

Der Beitrag beträgt CHF 250.- pro Jahr.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung stillschweigend erneuert, ausser es wird explizit ein anders lautender Antrag gestellt.

Bei Austritt / Ausschluss eines Mitglieds erfolgt keine Rückerstattung des im Geschäftsjahr bezahlten Beitrags.

1.1.9 Artikel 9 Haftung und Verbindlichkeiten des Vereins

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation und Organe des Vereins

1.1.10 Artikel 10 Organisation

Der Verein bildet die Trägerschaft zur Erfüllung des Vereinszwecks.

Der Vorstand ist für die strategische, die Geschäftsleitung für die operative Tätigkeit verantwortlich.

Die Umsetzung des Vereinszwecks erfolgt durch verschiedene Angebote und Leistungen, über deren Aufbau der Vorstand beschliesst.

Für jedes Angebot / jede Leistung ist durch die Geschäftsleitung eine geeignete organisatorische Eingliederung zu bestimmen.

Angebote und Leistungen, die infolge staatlicher Vereinbarungen der Finanzaufsicht öffentlicher Stellen unterstehen, werden gemäss den jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften mit getrennter Rechnung abgeschlossen.

1.1.11 Artikel 11 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

1.1.12 Artikel 12 **Mitgliederversammlung**

12.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens zwanzig Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen und hat jeweils bis spätestens am 31. Mai eines Jahres stattzufinden.

Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich begehrt.

12.2 Versammlungsleitung und Protokoll

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die Präsident:in, bei deren Verhinderung der oder die Vizepräsident:in.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

12.3 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Änderung der Statuten;

- Fusion oder Auflösung des Vereins.

12.4 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss über die Fusion des Vereins benötigt mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

1.1.13 Artikel 13 **Vorstand**

13.1 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

Wiederwahl ist zulässig bis zu einer Amtsdauer von maximal 12 Jahren. Die Übernahme des Präsidiums begründet eine neue Amtsdauer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

13.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins gemäss seinem Zweck, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsleitung.

Der Vorstand kann seine Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an die Geschäftsleitung delegieren.

Für die Einzelheiten erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

13.3 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder regeln die Zeichnungsberechtigung in der Geschäftsordnung oder durch separaten Beschluss.

13.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter Präsident:in oder Vizepräsident:in.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Auf dem Zirkularweg zustande gekommene Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

13.5 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen.

Für ausserordentliche Leistungen / Projektarbeiten einzelner Vorstandsmitglieder kann im Voraus eine angemessene Entschädigung festgelegt werden.

1.1.14 Artikel 14 **Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine externe, unabhängige Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

1.1.15 Artikel 15 **Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung des Vereins (dies beinhaltet auch alle Projekte).

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung und alle Belege zu verlangen.

1.1.16 Artikel 16 **Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. Auflösung

1.1.17 Artikel 17 **Auflösung**

Für den Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen an der Mitgliederversammlung.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden.

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

1.2

VI. Genehmigung / Inkrafttreten

1.2.1 Artikel 18 **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. April 2025 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

Zürich, 10. April 2025



Raffaella Fehr, Präsidentin



Stefan Kessler, Vizepräsident